

# Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

**Sitzung des Finanzausschusses  
am Montag, den 13.11.2017 um 17:00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine),  
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

## T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 18.09.2017
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017  
Vorlage: 111/XVIII
4. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung  
Vorlage: 110/XVIII
5. Beteiligung der Ortsräte am Haushaltsplan 2018 und an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021 (die entsprechende Liste sowie die Informationsvorlage wird allen Beteiligten nachgesandt)  
Vorlage: 113/XVIII
6. Behandlung der Anträge, Anregungen und Wünsche der Ortsräte; hier Einrichtung von Ortsrats-Budgets"
7. Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021 (die Unterlagen sind zeitgleich zugestellt worden)  
Vorlage: 114/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen



# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 27.10.2017

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.20

## Vorlage Nr. 111/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

## Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 sind bis heute folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

### Ergebnishaushalt

#### **BUDGET 60 ERG ÖPNV**

**27.400,- €**

Diese überplanmäßigen Mittel werden für die Vorbereitung und Umsetzung der Umstrukturierung des ÖPNV mit halbstündiger Taktung der Stadtbuslinien usw. benötigt. Mittel für ein dafür erforderliches Werbekonzept waren im Haushalt 2017 nicht eingeplant.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendung ist gedeckt durch die Sperrung von Mitteln in gleicher Höhe im BUDGET 46 Planung und Naturschutz.

### Finanzhaushalt - Investitionen

#### **BUDGET 52 INV Straßenreinigung**

**14.756,- €**

Im Februar ist der Salzstreuer des MAN – LKW HI – AB 567 (BJ. 2002) ausgefallen. Der Schaden war so erheblich, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll war. Um den Winterdienst weiter sicherstellen zu können, wurde die kurzfristige Beschaffung eines Ersatzgerätes (Vorführgerät) notwendig.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlung ist gedeckt durch nicht eingeplante Einzahlungen bei dem Verkauf ausgesonderter Fahrzeuge (Unimog und zwei Pritschen).

**Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet.**

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.10.2017

**Amt:** Steueramt  
**AZ:** 22.1

## Vorlage Nr. 110/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

### Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde zuletzt im Jahr 2001 geändert. Seit dieser Zeit hat sich zum einen redaktioneller Änderungsbedarf ergeben, zum anderen gilt es, bestehende Unklarheiten in den bisherigen Formulierungen zu beseitigen und die Verwaltung der Hundesteuer zu erleichtern. Da verschiedenste Anpassungen vorgenommen werden sollen, wird auf eine Änderungssatzung verzichtet und stattdessen eine Neufassung vorgelegt. Damit die vorgeschlagenen Änderungen leicht nachzuvollziehen sind, wurde für den Beratungsprozess eine Synopse erstellt, welche die bisherige Satzung dem aktuellen Entwurf gegenüberstellt. Aus Sicht der Verwaltung besonders relevante Änderungen wurden zudem um eine Erläuterung ergänzt.

Mit deutlich erhöhten Steuererträgen ist aufgrund der geringen Steuersatzanpassung um 4 € je Steuersatz nicht zu rechnen. In der bisherigen Praxis ergaben sich u.a. folgende Problemstellungen, die behoben werden sollen:

- In der bisherigen Satzung ist nicht festgelegt, welches Datum bei einer verspätet angezeigten Abmeldung der Hundesteuer relevant wird. Dies könnte das Datum der Abmeldung oder das Datum des Endes der Hundehaltung sein.
- Die Steuersätze waren nicht glatt durch die Zahl 12 teilbar. Bei einer monatsgenauen Abrechnung infolge von An- oder Abmeldungen konnte es so dazu kommen, dass systemseitig erstellte Beträge im Bescheid aufwändig manuell korrigiert werden mussten.
- Die Tatbestände rund um die Steuermäßigung sowie die Steuerbefreiung wurden aktualisiert und angepasst.

Es ist vorgesehen, die neue Satzung zum 01.01.2018 in Kraft treten zu lassen. Da der Inhalt der Satzung durchaus umfangreich ist, wurde der Entwurf, welcher ebenfalls Bestandteil dieser Vorlage ist, den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) Ende Juli zur Verfügung gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den in der beigefügten Synopse enthaltenen Entwurf der Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“**

### Synopsis Hundesteuersatzung - bisheriger Stand und Entwurf für 2018

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Hundesteuersatzung</b> der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.10.1989 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Hundesteuersatzung</b> der Stadt Alfeld (Leine)</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am <b>19.12.2017</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Nds. Gemeindeordnung wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt. Im Übrigen erfolgte eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.</p>
	<p><b>Präambel:</b> Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p><sup>1</sup>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als <b>drei</b> Monate alten Hunden im Stadtgebiet. <sup>2</sup><b>Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen</b>, so ist davon auszugehen, dass der Hund <b>älter als drei Monate ist</b>.</p>	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflichtiger</b></p> <p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.</p> <p>(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist der Hundehalter. <sup>2</sup>Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. <sup>4</sup>Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.</p> <p>(2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einer sonstigen Vereinigung aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. <sup>2</sup>Halten mehrere Personen gemeinsam oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. <sup>2</sup>Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwaltung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. <sup>3</sup>Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Tierauffangstation Alfeld (Leine) oder einem Tierheim abgegeben wird.</p>	<p>Abs. 2 der bisherigen Satzungsregelung entspricht nicht der herrschenden Meinung, da juristische Personen keine Hundehalter sein können. Die Hundesteuer ist vielmehr eine Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person zum Ausdruck kommt.</p> <p>Abs. 3 verdeutlicht, dass alle in einem Haushalt lebenden Personen, sofern es sich nicht um eine reine Zweck-Wohngemeinschaft handelt, sämtliche Hunde gemeinsam halten. Hierdurch wird verhindert, dass zusammenlebende Einzelpersonen jeweils einen Hund anmelden, um jeweils nur den Steuersatz für den Ersthund zahlen zu müssen.</p> <p>Abs. 4 berücksichtigt, dass Hunde mitunter für einen kurzen Zeitraum zur Pflege, zur Haltung auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird. Solange dieser Zeitraum zwei Monate nicht übersteigt, ist der Eintritt der Steuerpflicht gehemmt.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 40px;">a.) für den ersten Hund           62,00 Euro b.) für den zweiten Hund       86,00 Euro c.) für jeden weiteren Hund   116,00 Euro</p> <p>(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, <b>wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam</b></p> <p style="margin-left: 40px;">a.) ein Hund gehalten wird           <b>66,- €</b>, b.) für den zweiten Hund           <b>90,- €</b> c.) sowie für jeden weiteren Hund   <b>120,- € je Hund.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (<b>§ 4</b>), werden bei der <b>Berechnung</b> der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. <sup>2</sup>Hunde, für die <b>eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5)</b>, gelten als erste Hunde.</p>	<p>Die Änderung der Steuersätze erfolgt, um einen durch 12 teilbaren Betrag zu erhalten. So lässt sich die Hundesteuer monatsgenau abrechnen, ohne Ungenauigkeiten aus einer Rundung berücksichtigen zu müssen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder in West-Berlin versteuern.</p> <p>(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;</li> <li>Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung</b></p> <p>(1) <b>Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gebrauchshunde von Forstbeamten, <b>von</b> im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,</li> <li><b>Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,</b></li> </ol>	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p>Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;</p> <p>3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;</p> <p><del>4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;</del></p> <p><del>5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;</del></p> <p>6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;</p> <p>7. Blindenführhunden;</p> <p>8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p> <p><del>(3) Für das Halten von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 1 Jahr gewährt.</del></p>	<p>3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen,</p> <p>4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden.</p> <p><sup>2</sup>Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. <sup>5</sup>Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.</p>	<p>Der Steuerbefreiungstatbestand in Abs. 2 S. 1 Nr. 3 wurde durch die zusätzlichen Erläuterungen nun näher bestimmt und macht die Entscheidungsfindung einfacher und transparenter.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ B: Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich</li> <li>▪ aG: außergewöhnlich gehbehindert</li> <li>▪ H: hilflos</li> </ul> <p>Die bisher gewährte Steuerfreiheit für Hunde aus einem Tierheim bleibt bestehen, wird aber dahingehend geändert, dass dies nur für Hunde gilt, die aus dem Inland aufgenommen werden. Eine dauerhafte Steuerbefreiung kann bspw. bei blinden Personen gewährt werden.</p> <p>Die Änderung in Absatz 3 begünstigt Tierschutzvereine. Die Aufnahme von Hunden aus dem Ausland soll nicht mehr begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Steuerermäßigungen</b></p> <p>Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>1. einem mindestens 1 Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Steuerermäßigungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;</p>	<p>Die Erhöhung des Mindestabstandes in Satz 1 Nr. 1 folgt einer Empfehlung aus einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Hundesteuer.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p><del>2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;</del></p> <p><del>3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;</del></p> <p>4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.</p> <p>5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als 2 Jahre sein.</p> <p>6. einem Hund, dessen Halter ein Einkommen nachweist, das den Rahmen des § 79 BSHG nicht übersteigt.</p>	<p>2. Hunden, die als <b>Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde</b> verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als <b>zwei</b> Jahre sein;</p> <p>3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als <b>zwei</b> Jahre sein;</p> <p>4. <b>einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist;</b></p> <p>5. einem Hund, dessen Halter <b>Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird.</b></p> <p><b><sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. <sup>3</sup> In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. <sup>4</sup>Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.</b></p>	<p>Die Steuerermäßigung von Hunden zum Schutz von Epileptikern bzw. Diabetikern in Nr. 4 wurde aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt.</p> <p>Satz 1 Nr. 5 der Ermäßigungstatbestände wurde an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst.</p> <p>Die Sätze 2 bis 5 wurden ergänzt, da eine entsprechende Regelung bisher fehlte. Satz 3 berücksichtigt den Umstand, dass sich Änderungen an den persönlichen Verhältnissen schneller ergeben, als Änderungen an der Nutzung des Hundes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zwingersteuer</b></p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht oder Stammbuch eingetragen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- Entfällt -</b></p>	<p>Die Aufhebung der Zwingersteuer wurde im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises der Steueramtsleiter empfohlen, da sonst die Allgemeinheit die teilweise gewerbliche Nutzung und Haltung einer Vielzahl von Hunden subventioniert.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li>2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</li> <li>4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</li> <li>2. <b>die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen</b> in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft <b>worden sind</b>,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,</li> <li>4. <b>im Fall des § 4 Abs. 3</b> ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</li> </ol>	

Hundsteuersatzung aktueller Stand	Hundsteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.</p> <p>(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. <sup>2</sup>Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. <sup>2</sup>Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. <sup>3</sup>In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. <sup>2</sup>Falls der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist. <sup>3</sup>Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat <sup>4</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.</p>	<p>Die hinzugefügte Änderung in Abs. 3 Satz 2 ist eine der zentralen Verbesserungen für das „tägliche Geschäft“. In der bisherigen Satzung war nicht festgelegt, wie mit vom Hundehalter schuldhaft verspätet eingereichten Hundesteuerabmeldungen umgegangen werden soll.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. <sup>2</sup>Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. <sup>3</sup>Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. <sup>5</sup>Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). <sup>3</sup>Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.</p>	<p>Der Hinweis in Abs. 3 dient als Klarstellung, dass die in einem Bescheid festgesetzte Hundesteuer auch in den Folgejahren in gleicher Höhe zu zahlen ist, sofern die Steuersätze nicht angepasst werden. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall per öffentlicher Bekanntmachung.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.</p> <p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, <b>nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist.</b> <sup>2</sup>Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. <sup>3</sup>Die Anmeldefrist beginnt im Falle des <b>§ 2 Abs. 4</b> nach Ablauf des zweiten Monats. <sup>4</sup><b>Bei der Anmeldung sind Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben.</b> <sup>5</sup><b>Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben.</b> <sup>6</sup><b>Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. <sup>2</sup>Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) <b>Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.</b></p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung <b>weg</b>, so hat der Hundehalter <b>dies</b> binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>(5) <b><sup>1</sup>Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. <sup>2</sup>Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke zu verwenden.</b></p> <p>(6) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung <b>wird pro Hund eine Hundesteuermarke</b> ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgege-</p>	<p>Wie in Absatz 1 verdeutlicht, sollen zukünftig seitens des Hundehalters bei der Anmeldung zur Hundesteuer Daten mitgeteilt werden, welche dem Rechts- und Ordnungsamt bei der Verwaltung des Hunderegisters behilflich sind. Ein entsprechender Datenaustausch zwischen beiden Ämtern ist gesetzlich vorgesehen und gestattet.</p>

<p><b>Hundesteuersatzung aktueller Stand</b></p>	<p><b>Hundesteuersatzung Entwurf 2018</b></p>	<p><b>Erläuterung</b></p>
<p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p>	<p>ben werden <b> muss. <sup>2</sup>Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. <sup>3</sup>Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit <b>einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. <sup>4</sup>Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. <sup>5</sup>Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung.</b></b></p> <p>(7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. <sup>2</sup>Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. <sup>3</sup>Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.</p>	<p>Die zusätzlichen Hinweise zur Hundesteuermarke in Absatz 6 erfüllen eine lediglich klarstellende Funktion. Da die Kosten einer Hundesteuersatzmarke in der Verwaltungskostensatzung festgelegt sind, erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf diese Satzung.</p> <p>Absatz 8 ermöglicht für die Zukunft die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Dies gilt sowohl für eigene Maßnahmen, als auch für eine Fremdvergabe. Zurzeit ist dies seitens des Steueramtes jedoch nicht vorgesehen.</p>
<p><b>§ 11 Versteigerung</b></p> <p>Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden.</p>	<p><b>- weggefallen -</b></p>	<p>Eine Versteigerung von Hunden ist seitens der Verwaltung nicht gewünscht. Es bestehen zudem nicht die personellen oder logistischen Voraussetzungen, um eine Versteigerung und die davor notwendige Aufbewahrung und Pflege der Hunde sicherzustellen. Zudem sind Hunde und andere Haustiere nach § 811c Zivilprozessordnung grundsätzlich von der Pfändung ausgenommen.</p>

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Steuerschätzung</b></p> <p>Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.</p>	<p>Schätzungen werden in der Regel nicht vorgenommen. Sollte sich jedoch ein Hundehalter weigern, den Zeitpunkt der Anschaffung eines Hundes oder die Anzahl der Hunde mitzuteilen, wäre über diese Regelung eine Schätzung im Rahmen einer Anmeldung von Amtswegen möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 10 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet,</li> <li>2. § 10 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt,</li> <li>3. § 10 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,</li> <li>4. § 10 Abs. 4 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet,</li> <li>2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt,</li> <li>3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,</li> <li>4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt,</li> <li>5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder</li> <li>6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p>	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. <sup>3</sup>Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.</p>	<p>Die nunmehr eingefügten Hinweise und Regelungen zur Datenverarbeitung folgen der rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren und sind verpflichtend in einer Satzung festzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 25.06.2001 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 11.10.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2001) außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister -</p>	

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 07.11.2017

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 113/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017

### **Beteiligung der Ortsräte am Haushaltsplan 2018 und an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021**

Nach § 93 Abs. 2 S. 3 NKomVG sind die Ortsräte bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde dadurch entsprochen, dass in jedem Ortsrat in den vergangenen Wochen der Tagesordnungspunkt „Haushalt 2018“ auf der Tagesordnung stand und das Gremium seine Anträge, Anregungen und Wünsche vortragen konnte. Über die Ortsratsbetreuerinnen und –betreuer sind diese dann an die Fachämter bzw. die Kämmerei weitergeleitet worden.

Die Kämmerei hat sie in der dieser Vorlage beigefügten Liste (Stand: 07.11.2017) zusammengestellt. Sie wird, wie der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 auch, in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2017 in das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 gegeben. Die eigentliche inhaltliche Beratung der einzelnen Anträge, Anregungen und Wünsche erfolgt dann, je nach deren Inhalt und Notwendigkeit, in dem dafür zuständigen Fachausschuss. In diesen Sitzungen muss der Fachausschuss bei Bedarf eine Empfehlung abgeben, inwieweit einzelne Punkte in den Haushaltsplan 2018 bzw. in die Finanzplanung aufgenommen werden sollen, oder nicht.

Der Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 04.12.2017 eine endgültige Empfehlung an den Rat der Stadt Alfeld (Leine) abgeben, inwieweit erforderlichenfalls Punkte im Haushaltsplan berücksichtigt werden sollen, oder nicht.

Der Finanzausschuss wird für die Sitzung am 13.11.2017 zunächst um Kenntnisnahme der Liste gebeten.

(Beushausen)

Beteiligung der Ortsräte

hier: Zusammenfassung der in den Ortsräten für den Haushalt 2018 vorgebrachten Anträge, Anregungen und Wünsche

Ortsrat	Sitzung	Anträge, Anregungen und Wünsche der Ortsräte (Auszüge aus den Niederschriften)	zuständiges Gremium	Anmerkungen der Verwaltung
Brunkensen/ Lütgenholzen	04.09.2017	Herr Bünger-Lang teilt mit, dass die üblichen Dinge wie Betriebskostenzuschuss der Sporthalle für den TSV, der Zuschuss für die Heimatstube und der Zuschuss des Gesangverein mit in den Haushaltsplan 2018 einfließen werden.		erledigt
		Nach einiger Diskussion spricht sich der Ortsrat dafür aus, die Regulierung der Straßenschäden am Lindenweg in Lütgenholzen mit in den Haushaltsplan aufzunehmen und die Verwaltung zu bitten, mit der Straßenmeisterei Gronau in Kontakt zu treten, um die Sanierung des Kreisstraßenteils des Lindenweges ebenfalls mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte der städt. Graben ausgehoben und von Seiten der Straßenmeisterei der Hang abgemulcht werden.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zu "Straßenschäden": zunächst Ortsbesichtigung notwendig zu "Kontakt mit Straßenmeisterei": Geschäft der lfd. Verwaltung
		Zudem bitte der Ortsrat einstimmig darum, zu prüfen, ob es möglich ist, dem Ortsrat ab dem Haushaltsjahr 2018 ein eigenes Budget für die Übernahme einiger Aufgaben im Ort zur Verfügung zu stellen. Der Ortsrat erkennt an, dass der Baubetriebshof einige Aufgaben nicht mehr so zeitlich abwickeln kann und die Ortsgemeinschaft für div. Aufgaben zur Verfügung steht, allerdings könne man diese Aufgaben nicht immer auf eigene Kosten vornehmen. Hierfür sollte das Budget für Kostenersatz o.ä. zur Verfügung stehen	Finanzausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>
Dehnsen	16.08.2017	Freiräumen des städtischen Grundstückes im Bornbrink 3.000,00 EUR, Grundentkernung nur in einem größeren Umfang möglich, Brombeerbewuchs mit Wurzeln entfernen	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>
		Sanierung der Stützmauer im Außenbereich der Kirchentreppe vor dem Ehrenmal der Dehnsener Kirche	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung sowie Sachstandsermittlung notwendig
		Sanierung der Stützmauer an der alten Schule im Bornbrink	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung sowie Sachstandsermittlung notwendig
		Der Ortsrat bittet ferner um Überprüfung (Standicherheit) des Hanges am Sonnenweg und die Standicherheit der Stützmauer inkl. Geländer in der Kurve der Langen Straße durch eine Fachabteilung der Stadt Alfeld. Die Kosten für eine mögliche Instandsetzung hierfür sollen ebenfalls von der Fachabteilung Stadt Alfeld ermittelt werden	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zu "Sonnenweg": erledigt zu "Lange Straße": in Bearbeitung
Eimsen	04.09.2017	Ohne weitere Aussprache beauftragt der Ortsrat einstimmig, dass die Verwaltung die Neuausstattung des Spielplatzes sachlich und finanziell planen soll und beantragt, dass auf Grundlage dieser Planung entsprechende Mittel in den Entwurf für den Haushalt 2018 eingestellt werden.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	in Bearbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr
		Erneuerung der Außenbeleuchtung am Eingangsbereich des Dorfgemeinschaftshauses (bessere Ausleuchtung)	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	in Bearbeitung
		Erneuerung des Zauns vor dem Dorfgemeinschaftshaus	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung notwendig
Föhrste	13.09.2017	Im Dorfentwicklungsplan sind in der Prioritätenliste, Prioritätengruppe 1, für Föhrste vier öffentliche Maßnahmen enthalten (Mörick, Lindtor, Schule und Spiel- und Sportgelände). Da es nicht möglich sein wird, eine der beiden erstgenannten Maßnahmen umzusetzen und der langfristige Bestand der Schule nicht ausreichend gesichert ist, spricht sich der Ortsrat ein-stimmig für die Anlegung einer Spiel- und Sportfläche aus. Das Planungsamt wird gebeten, für den Haushalt 2018 Mittel für eine Vorplanung zu beantragen, damit ggf. zum 15.09.2018 ein entsprechender Antrag beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) gestellt werden kann.	Stadtentwicklungs- und Umweltschutz-ausschuss	erfüllt
		Herr Dr. Stadler verweist noch auf den Vorschlag aus Brunkensen, den Ortsräten ein jährliches Budget zur Verfügung zu stellen. Er kann sich dies grundsätzlich in späteren Jahren auch für Föhrste vorstellen, aber zur Zeit ist dies von der Dorfgemeinschaft noch nicht zu leisten.	Finanzausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>

Ortsrat	Sitzung	Anträge, Anregungen und Wünsche der Ortsräte (Auszüge aus den Niederschriften)	zuständiges Gremium	Anmerkungen der Verwaltung
Gerzen	12.09.2017	Eingangstor Friedhof: Trotz regelmäßiger Instandhaltungsarbeiten befindet sich das Tor mittlerweile in einem unschönen Zustand. U.a. sind die Querhölzer abgängig und die Schweißnähte gehen kaputt. Eine Kompletterneuerung in Anlehnung an das Tor in der Blumenstraße wäre wünschenswert.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	Abarbeitung im Rahmen der Bauunterhaltung
		Holzhütte auf dem Sportplatz: Nach mittlerweile 30 Jahren ist die Hütte sanierungsbedürftig, insbesondere Dach, Seitenwände und die unteren Bretter sind in einem mangelhaften Zustand. Der Boden der Hütte droht einzubrechen. Der Ortsrat bittet darum, in Zuge der Sanierungsarbeiten das Platzangebot in der Hütte auszuweiten. Der TSV Gerzen arbeitet derzeit die Planung aus und ist bereit, in die Arbeiten seine Eigenleistung einzubringen. Er wird einen Kostenvoranschlag vorlegen.	Sportausschuss	in Bearbeitung
		Trauerhalle Friedhof: Die Lautsprecheranlage müsste generalüberholt werden, da die Außenlautsprecher nicht mehr funktionieren. Weiterhin fragt der Ortsrat an, ob am Sockel zur Eingangshalle eine Rampe errichtet werden könnte, um den Bereich barrierefrei zu gestalten.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zu "Lautsprecheranlage": in Bearbeitung zu "Sockel": Ortsbesichtigung erforderlich
		Erneuerung Verkehrszeichen: Bereits im April 2017 wurde darum gebeten, einige Verkehrszeichen/Verkehrstafel zu erneuern. Der Ortsrat erinnert an die Erledigung.	Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	in Bearbeitung
		Sporthalle: Die Notausgangstür der Sporthalle benötigt einen neuen Anstrich. Dies gilt auch für die an dieser Seite vorhandenen Holzfenster.	Sportausschuss	in Bearbeitung
Hörsum	13.09.2017	Für das Haushaltsjahr 2018 hat der Ortsrat Hörsum keine neuen Maßnahmen, die finanziell berücksichtigt werden müssten.		--
Imsen/ Wispenstein	29.08.2017	Frau Brodtmann bittet die Friedhofsverwaltung Mittel einzustellen, um die Wegeunterhaltung auf dem Friedhof in Wispenstein voranzutreiben. Auch sei es teilweise notwendig, die Treppenanlagen instand zu setzen. Ebenso sollten die Büsche rechtsseitig der Kapelle entfernt werden. Die dann frei werdende Fläche soll anschließend versiegelt werden. (Geschätzte Kosten: 2.000,- €)	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	in Bearbeitung
		Hinsichtlich der Zufahrt zum kombinierten Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses sollen Mittel angemeldet werden, um sicherzustellen, dass der Feldweg bis hoch zum Zugang zum Dorfgemeinschaftshaus ebenfalls asphaltiert wird. Nach dem bisherigen Planungsstand soll lediglich die Fläche des Weges bis auf Höhe der Transformatorenstation asphaltiert werden. Insbesondere Rollstuhlfahrern sei es bspw. bei matschigen Verhältnissen nicht zuzumuten, den Feldweg zu befahren. (Geschätzte Kosten: 20.000,- €)	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>
		Für den Ortsteil Imsen bittet Herr Denner folgende Straßen in das Splittungsprogramm der Stadt aufzunehmen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen: Am Nattenberg, Urbanistr., An der Wispe, Pflingstanger, Schlotenbeck sowie Doershelfer Weg. (Geschätzte Kosten: ??? €)	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	Entscheidung in 2018 (Splittungsprogramm)
		Für die Ortschaft Imsen/Wispenstein soll eine feste Geschwindigkeitsmesstafel angeschafft werden. Diese könnte dann in einem jährlichen oder halbjährlichen Rhythmus zwischen den beiden Ortsteilen wechseln. (Geschätzte Kosten: 2.000,- €)	Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>
		Wie bereits in der letzten Sitzung der Ortschaft Imsen/Wispenstein thematisiert, sollen Mittel bereitgestellt werden, um die Verschwenkung im Ortsteil Imsen herzustellen. Diese sei im Verlauf der Ortsdurchfahrt notwendig, da ein Bereich der Ortsdurchfahrt auf beiden Seiten über keine ausreichende Fußwegbreite verfügt. (Geschätzte Kosten: 5.000 - 10.000,- €?)	Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	in Bearbeitung
Langenholzen/ Sack	21.06.2017	Frau Voshage-Schlimme teilt hierzu mit, dass der Ortsrat sich darauf verständigt habe, für das kommende Haushaltsjahr 2018 Gelder für die Anschaffung zweier Bänke und eines Tisches für den Spielplatz in Sack zu beantragen.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>
Limmer	26.10.2017	Eine neue Straßenlampe im Bereich „Am Krumpen Stück“ / „Limmerburg“...im Übergang von der Abzweigung Nordtangente in Richtung Limmerburg...in diesem Bereich...gerade unter der Brücke...ist gar keine Beleuchtung vorhanden	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung notwendig
		Ein „Wippen-Spielgerät“ für den Spielplatz	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung notwendig
Röllinghausen	19.09.2017	Der Ortsrat spricht sich nach einer Diskussion für die Aufnahme von Mitteln für die Sanierung des Spielplatzes aus.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	zunächst Ortsbesichtigung notwendig
		Weiter sollen aufgenommen werden Mittel für die Sanierung des Ortsmittelpunktes, dem Vorplatz am Schäferhaus.	Bau- und Grund-eigentumsausschuss	Dorferneuerungsmaßnahme; in Bearbeitung

Ortsrat	Sitzung	Anträge, Anregungen und Wünsche der Ortsräte (Auszüge aus den Niederschriften)	zuständiges Gremium	Anmerkungen der Verwaltung
		Mittel für den Betriebskostenzuschuss der Sporthalle für den MTV.		erledigt
		Die Mittel für die Sanierung der Straße an der Reithalle sollen bedacht werden, jedoch erfolgt hier noch eine Vorstellung der Sanierung durch Herrn Hammerlik vom Tiefbauamt und Herrn Bienert vom anliegenden Reitverein.	Bau- und Grund- eigentumsausschuss	in Bearbeitung
		Der Verbindungsweg von der Straße „Auf dem Weinberg“ bis zur Straße „Schützenweg“ ist vom Gefälle so, dass das Regenwasser in die Anliegergrundstücke fließt und nicht wie gedacht in den dafür vorgesehenen Graben. Hier sollen Mittel für die Anpassung des Weges, sowie das Ausbaggern des Grabens eingestellt werden, damit der Wasserverlauf in die Rechenanlage wieder funktioniert.	Bau- und Grund- eigentumsausschuss	in Bearbeitung
		Die Verwaltung wird gebeten, mit Nachdruck auf die Straßenmeisterei Gronau zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit des Radweges an der Ziegelmasch Richtung Röllinghausen einzuwirken	Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	in Bearbeitung
Warzen	08.08.2017	Als zentralen Wunsch präsentiert der Ortsrat eine Bürgerbegegnungsstätte, die neben dem Feuerwehrgerätehauses liegt. Hierzu sollten bspw. die Spielgeräte auf dem Kinderspielplatz erneuert werden. Denkbar wäre auch ein Springbrunnen. Herr M. Runge bittet den Ortsrat darum, diesen Wunsch noch etwas zu konkretisieren und bspw. schon einmal zu überlegen, welche Spielgeräte genau erneuert werden sollen und wie hoch die benötigten Mittel ungefähr sein werden.	Bau- und Grund- eigentumsausschuss	<b>ist zu beraten und Empfehlung abzugeben</b>

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 01.11.2017

**Amt:** Stadtkämmerei  
**AZ:** II.1

## Vorlage Nr. 114/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.11.2017
Verwaltungsausschuss	18.12.2017
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	19.12.2017

## Haushaltsplan 2018; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2021

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 wird am 13.11.2017 im Finanzausschuss eingebracht, in der Zeit vom 14.11. bis 28.11.2017 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte hatten in ihren Sitzungen Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen sind in einer separaten Liste erfasst und werden mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht.

Am 04.12.2017 berät der Finanzausschuss dann abschließend über den Haushaltsplan und gibt eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) ab. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 18.12. bzw. 19.12.2017 terminiert.

### Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 36,9 Millionen Euro ordentlichen Erträgen 38,5 Millionen Euro ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf minus 1,5 Millionen Euro beläuft.

Gegenüber der Finanzplanung aus dem letzten Jahr tritt damit in der Planung eine deutliche Verschlechterung ein. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Die Personalaufwendungen mussten im vorliegenden Haushaltsplanentwurf um rd. 530.000 Euro höher angesetzt werden, als noch vor einem Jahr gedacht. Dieses hängt zusammen mit einem zusätzlichen Stellenbedarf bei der Krippenbetreuung, aber auch mit Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen von 2,5 % bzw. 2,0 %. Der Ansatz für die Pensionsrückstellungen musste um 300.000 Euro höher angesetzt werden, als noch letztes Jahr angenommen. Durch zwingend erforderliche Brandschutzmaßnahmen in den Verwaltungsgebäuden und zur teilweisen Kompensierung von pauschalen Budgetkürzungen in den Vorjahren fällt auch die kalkulierte Gesamtsumme bei den Sach- und Dienstleistungen um 900.000 Euro höher aus, als dies noch bei der Erstellung der

Finanzplanung im letzten Jahr anzunehmen war.

Andererseits steigen im Vergleich zur letzten Finanzplanung auch die Erträge um insgesamt rd. 700.000 Euro. Das wiederum liegt unter anderem daran, dass die erwarteten Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 700.000 Euro höher angesetzt werden können, als noch letztes Jahr gedacht.

Um das sich abzeichnende Defizit im Ergebnishaushalt nicht noch größer werden zulassen, hat die Verwaltung im vorliegenden Haushaltsplan eine Erhöhung der Grundsteuer A und B vorgesehen – und zwar bei der Grundsteuer A von derzeit 450 Prozentpunkten, bei der Grundsteuer B von aktuell 470 Prozentpunkten jeweils auf 500 Prozentpunkte. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer ist unverändert mit 400 Prozentpunkten berücksichtigt. Die Ansätze für den Haushalt 2018 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

<b>Steuerart</b>	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Ansatz Vorjahr</b>
Grundsteuer A	103.000 Euro	92.800 Euro
Grundsteuer B	4.120.000 Euro	3.858.000 Euro
Gewerbesteuer	7.500.000 Euro	7.300.000 Euro
Vergnügungssteuer	400.000 Euro	350.000 Euro
Hundesteuer	105.000 Euro	100.000 Euro

Im Landkreis Hildesheim hat aktuell die Gemeinde Freden (Leine) bei Grundsteuer A und B ebenfalls jeweils 500 Prozentpunkte festgesetzt, lediglich die Stadt Hildesheim liegt mit jeweils 540 Prozentpunkten noch höher. Die übrigen Gemeinden liegen unterhalb der nun vorgesehenen Höhe.

Die Veranschlagungen finden sich im Produkt 611.01 Steuern und Abgaben (S. 266 im Entwurf).

Das Produkt 611.02 Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen (S. 269) enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen. Bei der Kreisumlage ist unverändert ein Hebesatz von 55,8 Prozent berücksichtigt worden.

<b>Aufwendung</b>	<b>Haushaltsansatz 2018</b>
Gewerbesteuerumlage	1.294.000 Euro
Kreisumlage	10.600.000 Euro

<b>Ertrag</b>	<b>Haushaltsansatz 2018</b>
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	8.000.000 Euro
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.980.000 Euro
Schlüsselzuweisungen	4.300.000 Euro
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	536.000 Euro

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sog. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Verschiebungen ergeben.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit 7,5 Millionen Euro angenommen worden. Hierbei sind die Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass nicht in voller Höhe von der Verwaltung eingerechnet worden.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Erstmals in einem Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt sind Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung der Bediensteten der Stadt Alfeld (Leine). An Aufwendungen dafür enthält der Plan 31.000 Euro, an Erträgen aus der finanziellen Beteiligung der Bediensteten 12.000 Euro (Produkt 111.04 Personalangelegenheiten; S. 28). Ob das Projekt tatsächlich umgesetzt wird, hängt auch davon ab, wie viele Bedienstete sich daran beteiligen werden.

Im Bereich des Brandschutzes (Produkt 126.01; S. 89) sind 25.000 Euro für die Beschaffung von Trinkwasserschutzarmaturen für die Wasserentnahme vorgesehen, wobei sich die Wasserwerk Alfeld GmbH auf freiwilliger Basis mit 5.000 Euro an den Kosten beteiligt. Mit der Maßnahme wird verhindert, dass bei Löschwassereinsätzen eventuell verunreinigtes Wasser aus den Schläuchen zurück in das Trinkwassersystem gelangt.

Das Produkt 281.01 Förderung von Heimat- u. Kulturpflege (S. 111) enthält einen Ansatz von 5.000 Euro für das Schützenfest im Zusammenhang mit dem 760-jährigen Stadtjubiläum sowie 5.700 Euro für die städtische Beteiligung am Bewerbungsverfahren der Stadt Hildesheim zur sog. Kulturhauptstadt.

Auch im Haushaltsplan 2018 wirkt sich der mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde abgeschlossene Patronatsvertrag aus. Der Plan enthält für 2018 für die Sanierung der Kirchtürme 163.000 Euro, für den Finanzplanungszeitraum 2019 weitere 263.000 Euro und für 2020 nochmals 100.000 Euro. Hier wurden die Zahlen nach Absprache mit der Kirche im Finanzplanungszeitraum neu aufgeteilt.

Die Stadt Alfeld (Leine) zahlt im Jahr 2018 voraussichtlich 1,3 Millionen Euro an die freien Träger der von Tageseinrichtungen für Kinder. An Erträgen aus den Zuweisungen vom Land und vom Landkreis Hildesheim aus der mit den kreisangehörigen Gemeinden abgeschlossenen Jugendhilfevereinbarung fließen rd. 2,25 Millionen Euro. Insgesamt weist das Produkt 365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder eine Unterdeckung von rd. 1,65 Millionen Euro aus.

Für die Fachplanung zur Entwicklung des Industriegebietes „Limmer-West III“ sind 30.000 Euro vorgesehen (S. 165, Produkt 511.01 Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen). Die Entwicklung der „Mobilitätszentrale“ im Bahnhofsgebäude ist ebenfalls mit 30.000 Euro angesetzt worden (S. 168, Produkt „Regionalisierung“).

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren (S. 200, Produkt Bau, Unterhaltung u. Betrieb der Abwasserkanäle), dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 2,0 Millionen Euro bzw. 620.000 Euro in den Haushaltsplan eingeflossen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren im Produkt 545.01 Straßenreinigung (S. 217). Diese Erträge sind zunächst mit 85.000 Euro bzw. 140.000 Euro angenommen worden.

Das Produkt 553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen (S. 239) enthält neben 10.000 Euro für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Friedhofsstrukturplanung 8.000 Euro für die Sanierung der Kühlanlage in der Friedhofskapelle.

Ein Betrag von 26.700 Euro ist bei Produkt 575.01 Tourismusförderung (S. 261) für die städtische Beteiligung an der interkommunalen Leitstelle „Tourismus“ berücksichtigt.

Insgesamt weißt die aktuelle mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung keinen Zeitpunkt aus, an dem ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden kann. Es müssen weiterhin alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, negative Jahresergebnisse zu vermeiden, mindestens aber, sie so gering wie möglich zu halten. Ein Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen Fehlbeträge ist derzeit nicht absehbar.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplan darauf hinzuweisen, dass -wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten einige Erläuterungen zu den Ansätzen gemacht worden sind. Dabei sind jedoch bei denen, die einzeln nicht höher als 1.000 Euro sind, bei den Ansätzen für Personalaufwendungen und Ansätzen für Post- und Fernsprechgebühren in den einzelnen Produkten keine Erläuterungen erfolgt.

An Aufwendungen für die allgemeine Bauunterhaltung sind insgesamt im Haushaltsplanentwurf 898.000 Euro vorgesehen, die in diesem Entwurf anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind und im Laufe des Jahres nach Notwendigkeit bzw. nach Priorität eingesetzt werden.

### **Investitionen**

Die Verwaltung plant Investitionen in Höhe von rd. 6,8 Millionen Euro. An investiven Einzahlungen sind knapp 2,3 Millionen Euro vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von rd. 4,5 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2018 nach sich. Davon entfallen rd. 2,5 Millionen Euro (57 %) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, knapp 2,0 Millionen Euro (43 %) bilden den Kreditbedarf der Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist.

Nach einer Auflage der Kommunalaufsicht aus den Vorjahren dürfen neue Kredite im Bereich des allgemeinen Haushalts maximal bis zu der Höhe aufgenommen werden, wie gleichzeitig bereits aufgenommene Kredite getilgt werden. Im Jahr 2018 beträgt die Tilgung 2.340.800 Euro. Somit liegt die Stadt Alfeld (Leine) nach den Planungen für das Jahr 2018 derzeit rund 214.400 Euro über dieser Grenze. Hinzu kommt eine Auflage aus der Genehmigungsverfügung des Landkreises Hildesheim zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 vom 27.10.2017, AZ (910) 14/10. Danach wird die eben beschriebene Auflage dahingehend ausgeweitet, dass in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 darüber hinaus ein Schuldenabbau von 200.000 Euro pro Jahr zu erfolgen hat. Hintergrund ist der Kauf der „alten Post“, Bahnhofstraße 9. Der Kauf führt im Jahr 2017 dazu, dass vom Landkreis zur seiner Realisierung eine Nettoneuverschuldung außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen in Höhe von 914.100 Euro genehmigt worden ist. Diese Überschreitung soll mit der zusätzlichen Auflage in den Folgejahren abgebaut werden.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2018 sind unter der Investitionsnummer I365011602 Standortprojekt „alte Post“ 300.000 Euro für die weitere Bepflanzung des Grundstücks und Gebäudekomplexes mit dem Ziel der Integration einer Kindertagesstätte als Ersatz für die sanierungsbedürftigen städtischen Kindertagesstätten „An der Vormasch“ und „Lützwowstraße“ vorgesehen. Die Kommunalaufsicht hat in der zitierten Genehmigungsverfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2017 deutlich gemacht, dass es sich bei der Kindertagespflege um eine Pflichtaufgabe der Stadt Alfeld (Leine) handelt. Aus diesem Grund trägt sie in diesem Punkt (und nur in diesem) die Nettoneuverschuldung des Jahres 2017 mit. Somit ist der in 2018 für diese Maßnahme entstehende Kreditbedarf in Höhe von 300.000 Euro aus Sicht der Verwaltung ebenfalls vor diesem Hintergrund zu sehen. Die sich nach den derzeitigen Planungen für das Jahr 2018 ergebende Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 214.400 Euro beinhaltet den Kreditbedarf für die Planungen in der alten Post, so dass die Stadt Alfeld (Leine) momentan mit knapp 114.400 Euro (unter Berücksichtigung der zusätzlichen Auflage der Kommunalaufsicht zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, jährlich zusätzlich 200.000 € zu entschulden) oberhalb der Auflage der Kommunalaufsicht liegt. **Diese Summe muss in den anstehenden Haushaltsplanberatungen bei den Investitionen noch eingespart werden.**

Die Investitionen des Jahres 2018 im Einzelnen können der Investitionsübersicht auf den Seiten 6 bis 17 des Entwurfs entnommen werden. Auch sind sie bei dem jeweiligen Produkt nochmals aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Im Folgenden werden daraus einige Investitionen herausgestellt:

Die Sanierung bzw. der Umbau des Bahnhofsgebäudes zu einer Mobilitätszentrale fließt mit 1,1 Millionen Euro in den Haushalt ein, wobei eine Förderung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft und den Landkreis Hildesheim in Höhe von insgesamt 750.000 Euro erwartet wird.

Im Bereich „Brandschutz“ wirkt sich auch in 2018 und insbesondere in den Folgejahren der Brandschutzbedarfsplan aus und zieht mehrere Investitionen im Bereich der Feuerwehr nach sich. Soweit es hier Zuwendungen von Dritten gibt, sind diese bei der jeweiligen Investition berücksichtigt worden. So ist für den Neubau des Feuerwehrhauses in Limmer in 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,0 Million Euro vorgesehen, die in den Jahren 2019 und 2020 investive Auszahlungen in Höhe von jeweils 500.000 Euro nach sich zieht. Die Beschaffung eines Gerätewagens für die Feuerwehr Föhrste ist für das Jahr 2019 mit 160.000 Euro vorgesehen. Ebenfalls für 2018 ist eine Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung des Einsatzleitwagens für die Feuerwehr Alfeld im Jahr 2019 in Höhe von 250.000 Euro geplant. Der Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen enthält für das Jahr 2018 einen Haushaltsansatz von 50.000 Euro, für das Jahr 2020 dann 500.000 Euro. Für die Ersatzbeschaffung des Gerätewagens der Feuerwehr Alfeld sind für 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 160.000 Euro bereitgestellt, wobei hier 55.000 Euro an Zuweisungen aus Feuerschutzsteuermitteln erwartet werden. Die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges in Alfeld schlägt in 2020 mit 200.000 Euro zu Buche, wobei 74.000 Euro Zuweisungen fließen. Ebenfalls im Jahr 2020 soll in Langenholzen das Tragkraftspritzenfahrzeug ersetzt werden, was Auszahlungen von 160.000 Euro bedeutet.

In der Finanzplanung ist die Modernisierung der „Dohnser Schule“ mit jeweils 1,3 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2021 berücksichtigt.

Für das bereits angesprochene Standortprojekt „alte Post“ enthält die Finanzplanung in dem Zeitraum 2019 und 2020 jeweils 2,5 Millionen Euro.

Für die Schaffung von 27 neuen Betreuungsplätzen in der kirchlichen Kindertagesstätte am „Eimser Weg“ gibt die Stadt Alfeld (Leine) einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 324.000 Euro, für den in gleicher Höhe jedoch Fördermittel beim Land Niedersachsen beantragt werden.

Auch für den Bau eines Kunstrasenplatzes sieht der städtische Haushaltsplanentwurf einen Investitionskostenzuschuss vor, und zwar in Höhe von 150.000 Euro.

Die notwendigen Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung im Bereich des Sprungturmbeckens im „7 Berge Bad“ sind mit netto 130.000 Euro kalkuliert.

Für die Trennung des Regenwasserkanals in der „Winzenburger Straße“ und am „Hörsumer Tor“ im Zuge der Kreisstraße 404 sind 1,0 Millionen Euro eingesetzt, für 2020 weitere 700.000 Euro. Die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Straßenausbau stellt bekanntlich ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Landkreis Hildesheim dar. Die Finanzplanung enthält für das Jahr 2020 noch 800.000 Euro als Kostenanteil für die Nebenflächen (Gehwege usw.).

Für die Bauphase III der „Studie 2020“ zur Ertüchtigung der Kläranlage sind 300.000 Euro vorgesehen. Sie dienen der Ertüchtigung der „Schnecken“ im Zulaufbauwerk.

Im Rahmen des Hochwasserschutzes soll im Bereich „Grandplatz“ in Langenholzen ein weiteres Regenwasserrückhaltebecken errichtet werden. Für die dazu notwendigen

Ingenieurleistungen und den eigentlichen Bau sind in 2018 zunächst 500.000 Euro, in 2019 dann 300.000 Euro vorgesehen.

Für den Grundausbau im Bereich der Abwasserkanäle der Straßen „Alter Schlehbergweg“ enthält die Finanzplanung für 2020 einen Betrag von 380.000 Euro. Für die Straße „Auf dem Weinberg“ für das Jahr 2019 eine Summe von 100.000 Euro, für 2020 weitere 230.000 Euro und 770.000 Euro für 2021. Der Straßenbau in diesen Bereichen fließt ebenfalls in den Finanzplanungszeitraum ein. Der „Alte Schlehbergweg“ ist im Jahr 2020 für einen grundhaften Ausbau mit 450.000 Euro vorgesehen.

Das Sanierungskonzept für die „Schlehberggringbrücke“ findet in der Finanzplanung mit 670.000 Euro für 2019, 500.000 Euro für 2020 und 800.000 Euro für 2021 Berücksichtigung.

Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts (nicht gebührengedeckter Teil) durch Kredite finanziert werden müssen auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 die Auflage der Kommunalaufsicht. Eine Nettoneuverschuldung ist nicht genehmigungsfähig und die Stadt Alfeld (Leine) muss bis einschließlich zum Jahr 2022 mit jeweils 200.000 Euro unter dieser Grenze bleiben. Die aktuelle Finanzplanung für 2019 und 2020 übersteigt die Auflage der Kommunalaufsicht deutlich mit jeweils rund 4,7 Mio. Euro. Hierbei ist zu beachten, dass in den Beträgen für diese beiden Jahre jeweils 2,5 Mio. Euro für das Projekt „Alte Post“ enthalten sind.

Bei den Entscheidungen über künftige Investitionen ist dabei zwingend zu berücksichtigen, dass nach dem Haushaltsplanentwurf im Jahr 2018 Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des allgemeinen Haushalts vorgesehen sind, die beispielsweise das Haushaltsjahr 2019 mit 1.370.000 Euro belasten, sprich den Kreditrahmen in dem Jahr von vornherein für andere Maßnahmen begrenzen.